

Kurztitel

Maß- und Eichgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 636/1994

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

20.08.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:

1. ein Jahr
bei Meßgeräten zur Bestimmung des Wassergehaltes von Getreide,
2. zwei Jahre
bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und 3 bis 9 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,
3. drei Jahre
 - a) bei Transportbehältern aus Holz mit Ausnahme der ausgepichten Transportbehälter,
 - b) bei Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgeräten,
 - c) bei Brückenwaagen auf Bauernhöfen,
4. vier Jahre
 - a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
 - b) bei Elektrizitätszählern mit mechanischen Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 6 und in Z 9 festgesetzt sind,
 - c) bei Elektrizitätszählern besser als Genauigkeitsklasse 1,0 gemäß den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik, ÖVE P 30/1991,
 - d) bei Härteprüfdiamanten,
5. fünf Jahre
 - a) bei Kalt-, Warm- und Heißwasserzählern,
 - b) bei Meßgeräten zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten,
 - c) bei Zustands-Mengenurwertern für Gase,
 - d) bei Transportbehältern mit Ausnahme der Transportbehälter aus Holz und der Milchkannen,
 - e) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,
 - f) bei Meßgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Meßgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,
 - g) bei Wärmezählern,
6. acht Jahre
 - a) bei statischen (elektronischen) Elektrizitätszählern, auch mit statischen (elektronischen) Zusatzeinrichtungen,
 - b) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit statischen (elektronischen) Zusatzeinrichtungen, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - c) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit mechanischen Meßeinrichtungen zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung,

- d) bei elektrischen Tarifgeräten,
- 7. 10 Jahre
 - a) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten,
 - b) bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
 - c) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)
- 8. zwölf Jahre
 - a) bei Balgengaszählern,
 - b) bei Transportbehältern auf Schiffen,
- 9. sechzehn Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern
 - a) ohne Zusatzeinrichtung,
 - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk.
- 10. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)